

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Höchstädt a. d. Donau

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drogeriemarkt Donauwörther Straße“, Gemarkung Höchstädt

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 3 S. 1 Nr. 2 BauGB; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 S. 2 Nr. 1 BauGB

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 12.05.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drogeriemarkt Donauwörther Straße“ beschlossen (§§ 1 Absatz 8, § 13a Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch - BauGB).

An der Donauwörther Straße soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zur Realisierung eines Drogeriemarktes zum Ziel hat. Entsprechende Festsetzungen zur Nutzung der Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 539, Gemarkung Höchstädt, sollen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 539 der Gemarkung Höchstädt.

Der Geltungsbereich wird von folgenden Grundstücken umgrenzt:

Im Süden:

- durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 540, 540/2 (Straße Am Bach) 540/3, 541/3, 542

Im Westen:

- durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 522/2 (B 16, Donauwörther Straße), 529/1, 539/1, 539/2

Im Osten:

- durch die restliche Fläche des Grundstückes Fl.-Nr. 539 und angrenzend durch das Grundstück Fl.-Nr. 509 (Weg)

Im Norden:

- durch die restliche Fläche des Grundstückes Fl.-Nr. 539 und angrenzend durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 538 (Ellimahdstraße), 539/1

alle Gemarkung Höchstädt

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (BP der Innenentwicklung) handelt, wird die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur Äußerung soll gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden.

Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt (§ 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Drogeriemarkt Donauwörther Straße“, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden nunmehr vom 22.11.2021 bis 10.12.2021 im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, während der üblichen Dienststunden bereit gehalten. Dort können während dieser Frist Äußerungen vorgebracht werden (§ 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Höchstädt unter **www.hoechstaedt.de** eingesehen werden.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Die Entscheidung darüber wird durch den Bauausschuss im Rahmen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Höchstädt zu entnehmen - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Ergänzender Hinweis gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 BauGB:

Im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

§ 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt